



Eisenbahn-Bundesamt

Eingang Zentrale

- 7. Jan. 2010

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Bearbeitung:

M. Fiedler

Telefon:

089 / 54856 - 552

Telefax:

089 / 54856 - 9 552

089 / 54856 - 599

e-Mail:

fiedlerm@eba.bund.de

Ref21@eba.bund.de

Internet:

www.eba.bund.de

Datum:

05.01.2010

BBL

Bahnbau Lüneburg GmbH
Zeppelinstraße 21

21337 Lüneburg

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

VMS-Nummer

21.52-21izbia/001-2101#001-(007/08-TYP)

322 63 52

Erweiterung der Typzulassung vom 22.03.2006 – 21.52 lbzb (009/06) – um den Typ I des Signalfußadapters „System BBL“

Ihr Schreiben – So – vom 17.03.2008

Anlagen:

Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Schreiben beantragten Sie die Erweiterung der Typzulassung vom 22.03.2006 – 21.52 lbzb (009/06) – um den Typ I des Signalfußadapters „System BBL“

Hierzu ergeht folgender

Bescheid

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, Frist währende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- I. Die mit Bescheid – 21.52 lbzb (009/06) – vom 22.03.2006 erteilte Typzulassung für Signalfußadapter des „Systems BBL“ wird wie folgt erweitert und verlängert. Dieser Bescheid ist eine Erweiterung und Verlängerung zur oben genannten Typzulassung und ist nur in Verbindung mit dieser gültig. Sie gilt mit allen Teilen weiter, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder Ergänzendes bestimmt wird. Die Prüfeinträge in den Unterlagen und die Genehmigungsvermerke sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Die Prüfbemerkungen und die Auflagen der Prüfberichte sind zu beachten. Die Verlängerung der Typzulassung ist bis zum 30.11.2014 befristet. Sie besteht aus 7 Seiten und 1 Anlage.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Der Mastfußadapter des Typs I „System BBL“ ist eine geschweißte und feuerverzinkte Stahlkonstruktion zur schlüssigen Verbindung von Rammrohr mit dem Signalmast.

Diese Typzulassung umfasst drei Varianten der Verbindung von Signalfußadapter mit der Grundplatte des Signals:

- direkte Flanschverbindung; der Ausgleich von Imperfektionen erfolgt durch die Verwendung von Futterblechen bis max. 10 mm. Die Anordnung der Schraubenverbindung erfolgt zentrisch in Anlehnung an RZ S 8240.25.2.
- direkte Flanschverbindung; der Ausgleich von Imperfektionen erfolgt durch die Verwendung von Futterblechen bis max. 10 mm. Die Anordnung der Schraubenverbindung erfolgt konzentrisch in Anlehnung an RZ S 8240.29.1.
- direkte Flanschverbindung auf einem Ausleger mit einer Länge von 528 bis max. 1278 mm; der Ausgleich von Imperfektionen erfolgt durch die Verwendung von Futterblechen bis max. 10 mm. Die Anordnung der Schraubenverbindung erfolgt zentrisch in Anlehnung an RZ S8240.25.2 bzw. RZ S8240.29.1.

2. Anwendungsbereich und Verwendungsbeschränkungen

Voraussetzung für die Verwendung der Antragsgegenstände ist der Nachweis der Standsicherheit des Rammrohres. Dazu ist in Anlehnung an den Standsicherheitsnachweis (III.[2]) der Bodenkennwert zu ermitteln bzw. vorzugeben. Der Nachweis erfolgt auf Basis des Vergleichs zwischen zulässigen, nachgewiesenen und ermittelten Bodenkennwerten.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Haupt-, Haupt-/Sperr- und Vorsignale mit und ohne Zusatzanzeiger gemäß Richtlinie 804 (Einwirkungen). Weitere Anwendungsbereiche sind Gitter- und Rohrmaste für Beleuchtung und Signalanlagen aller Art deren Schnittgrößen am Fußpunkt kleiner gleich den nachgewiesenen (III.[2] sowie III.[3]) sind. Weiterhin ist der Signalfußadapter für Sonderkonstruktionen auf Brücken verwendbar.

3. Werkstoffe

- Stahl: S235 JR nach DIN EN 10025
- Ausgleichschicht: E1-Ankermörtel nach abP (III.[4])
- Verbindungsmittel: Festigkeitsklasse 10.9

III. Unterlagen

Die der Typzulassung vom 22.03.2006 – 21.52 lbzb (009/06) – zugrunde liegenden Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

[1] Prüfbericht P08/070-1

aufgestellt am 13.10.2009 durch Dr.-Ing. Weber (Seiten 1 bis 4)

[2] Standsicherheitsnachweis 08.10

aufgestellt am 29.07.2008 durch Dipl.-Ing. Press (Seiten 1 bis 69 und Anlagen)

[3] Standsicherheitsnachweis 08.10

aufgestellt am 19.08.2008 durch Dipl.-Ing. Press (Seiten 1 bis 97 und Anlagen)

[4] allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis 21 1433 9 98-01

aufgestellt am 27.01.1999 durch MPA NRW

[5] Zeichnungen

aufgestellt durch BBL, Bahnbau Lüneburg GmbH

Plan	Inhalt	Nr.	Datum
Ausführungsplan	Signalbefestigung 19-15-01, Typ I	60z	01.09.2008
Ausführungsplan	Signalbefestigung 19-15-01, Typ I	60k	01.09.2008
Ausführungsplan	Ausleger große Bauform Typ I	70	01.09.2008

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt wird.

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten
- [2] Modul 804.8001ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [3] DIN 488:2009-08 – Betonstahl; Stahlsorten, Eigenschaften, Kennzeichnung
- [4] DIN 1045:2008-08 – Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton
- [5] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [6] DIN EN ISO 17660:2006-12 – Eignungsnachweis zum Schweißen von Betonstahl
- [7] BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Hersteller und Vertreiber der Zulassungsgegenstände haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender der Zulassungsgegenstände eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen an der Verwendungsstelle vorliegen müssen.
2. Für den Bauzustand ist dem Bauvorlageberechtigten ein Standsicherheitsnachweis bezüglich der Gründung vorzulegen. Werden bei der Ausführung geringere als dem Bescheid zugrunde liegende Bodenparameter angetroffen, sind auf Einzelnachweis geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Expositions- und Feuchtigkeitsklassen nach DIN 1045-2:2008-08 sind in Abhängigkeit von der tatsächlichen Exposition der Bauprodukte für jeden Einzelfall festzulegen.
4. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen
 - (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
 - (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
 - (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen (BAU).

5. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 1045-2 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle, einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er entsprechend dem Zertifikat gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen der Typzulassung können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt weder die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Typzulassung befreit den Bauvorlageberechtigten bzw. die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Der Bauvorlageberechtigte bzw. der Bauüberwacher Bahn haben jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Zulassungsbescheides zu überwachen.
4. Der Zulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Zulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Die Typzulassung berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse.
7. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.
8. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

VIII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid geht gesondert.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993, (BGBl I S. 2378, 2394), in der aktuellen Fassung, zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen, für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Erweiterung der Typzulassung wurde erforderlich, da die Antragsgegenstände (Produktpalette) erweitert und vereinfacht wurden.

Sie konnte erteilt werden, da mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 BGBl. I S. 562), in der aktuellen Fassung, erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

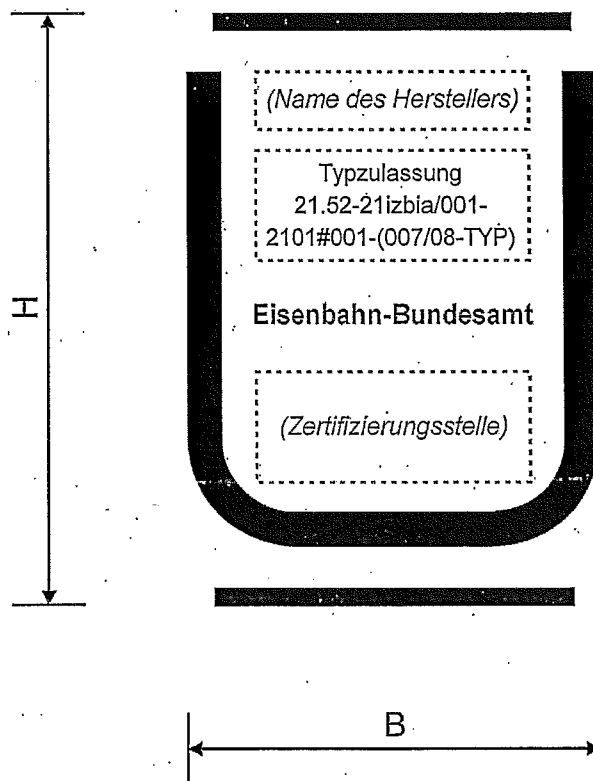
Im Auftrag

gez. Schollmeier



beglaubigt: U. Prisi, Aug 10

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): B:H = 0,75 (≥ 4,5cm : 6,0 cm)